

Satzung

über die Abweichung der Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwalmthal vom 02.01.1981 für die Erschließungsanlage "Viehstiege" im Bebauungsplangebiet Am/9 "Viehstiege/Amselweg", Gemarkung Amern, Flur 2, Flurstücke 374 und 405

Aufgrund des § 132 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung vom 09.09.1997 folgende Abweichungssatzung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen beschlossen:

Abweichend von den im § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schwalmthal vom 02.10.1981 festgesetzten Merkmalen werden für die Viehstiege, Gemarkung Amern, Flur 2, Flurstücke 374 und 405 folgende Merkmale der endgültigen Herstellung festgesetzt:

§ 1

Die Straße ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind, sie Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau, Tragschicht und Decke
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.